

57 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

12. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1970, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, 247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 340/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967, 259/1968 und 198/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder

e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

3. § 10 Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch eine auf „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet;“.

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Beamte nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und in diesem Zeitraum mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Diese Regelung gilt nicht für Fälle des Abs. 1 Z. 5.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesezten werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

6. An die Stelle des § 12 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2a oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 6) aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.“

8. Die Abs. 7 und 8 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiabei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungs-

gruppe B und den entsprechenden Verwendungsgruppen (§ 37 Abs. 6) gleichwertige Zeit anzusehen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

9. An die Stelle des § 20 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung gewährt werden. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gem. § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für die Vorrückung nicht wirksam ist,

2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,

3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,

4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,

5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind,

6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(4) Die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubi-

57 der Beilagen

3

läumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

10. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte während eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Beamten die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen.“

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

§ 23. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vorschusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beamten im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 27 Abs. 1). Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen sowie die den Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr

als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

12. § 27 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.“

13. Dem § 33 Abs. 8 wird angefügt:

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.“

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Richteramtsanwärter oder ein Hilfsrichter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Dienstzeit als Richteramtsanwärter und Hilfsrichter und die ihm für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(2) Wird ein Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Als für die Erreichung der besoldungsrechtlichen Stellung notwendige Zeit gilt die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, zuzüglich der als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter zurückgelegten Zeit, soweit sie nicht schon für die Vorrückung als Richter maßgebend war.

(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W1 oder W2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 6) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

(4) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte.

(5) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 fällt, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2b, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3, W 2, W 3, P 6 bis P 1, H 3 und H 4 den Verwendungsgruppen C bis E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.

(7) Im Falle einer Überstellung nach den Abs. 1 bis 5 kann der Beamte auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Dienstklasse ernannt werden; überdies kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Hiebei ist auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(8) Ist der Gehalt, den der Beamte in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüffähige Ergän-

zungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüffähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen.“

15. Die §§ 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„Kollegiengeldabgeltung“

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie Hochschulassistenten, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kollegiengeldabgeltung für die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.

- a) Der Grundbetrag gebührt in voller Höhe nach einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Wochenstunden im Semester. Er beträgt ab 1. Oktober 1969 8000 S, ab 1. Oktober 1970 10.000 S und ab 1. Oktober 1971 11.000 S im Semester.
- b) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen der Lehrtätigkeit von sechs Wochenstunden im Semester wenigstens zwei Wochenstunden für Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen aufgewendet hat.
- c) Zum Grundbetrag kommt ein weiterer Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens acht Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Stunden auf Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind.
- d) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens zehn Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Wochenstunden auf Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind. Liegen auch die Voraussetzungen der lit. b oder c vor, so gebühren die Zuschläge nach lit. b oder c zusätzlich zum Zuschlag nach lit. d.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit anderen Hochschul-

57 der Beilagen

5

professoren abhält, sind auf die in Abs. 2 genannte Anzahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit verantwortlich tätigen Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) oder mit anderen verantwortlich tätigen wissenschaftlichen Beamten abhält, sind dem Hochschulprofessor auf die in Abs. 2 genannten Wochenstundenzahlen zur Gänze anzurechnen, falls er persönlich während der ganzen angekündigten Zeit tätig war; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind solche Lehrveranstaltungen nur auf die in Abs. 2 lit. a und d genannte Wochenstundenzahl mit einem Viertel der angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung anzurechnen, für die in Abs. 2 lit. a genannte Wochenstundenzahl jedoch nur bis zum Höchstmaß von zwei Stunden.

(5) Lehrt der Hochschulprofessor weniger als sechs Wochenstunden im Semester, so vermindert sich der Grundbetrag um je 25 v. H. für jede auf sechs fehlende Woche im Semester. Zuschläge nach Abs. 2 lit. b, c und d gebühren in diesen Fällen nicht.

(6) Übt der Hochschulprofessor seine Lehrtätigkeit nur während eines Teiles des Semesters aus, so vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung nach dem Verhältnis seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu seiner auf das ganze Semester bezogenen vollen Lehrverpflichtung.

(7) Wenn nach den Studienvorschriften Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auf zwei Semester eines Studienjahres ungleich verteilt sind, ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der gemäß Abs. 1 bis 4 anrechenbaren Wochenstundenzahl im Studienjahr auszugehen.

(8) Einem Hochschulassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne besonderen Lehrauftrag im Sinne des § 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Woche im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, die von wenigstens 30 Hörern inskribiert wurden.
- b) Die Abgeltung gebührt für die einzige abgehaltene, zur Erfüllung des Studienplanes notwendige Pflichtlehrveranstaltung ihrer Art.
- c) Ist eine dieser Pflichtlehrveranstaltungen, soweit es sich um Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften oder Repetitorien

handelt, in Gruppen für je wenigstens 30 Hörer abgehalten worden, so gebührt die Abgeltung jedem Assistenten, der die Lehrveranstaltung für eine Gruppe abgehalten hat. Einem Assistenten, der eine Lehrveranstaltung in mehreren solchen Gruppen zu verschiedenen Zeiten abgehalten hat, gebührt die Abgeltung für jede Gruppe.

- d) Verlangt eine intensiv geführte Übung aus pädagogischen Gründen nicht die Teilung der Lehrveranstaltung in mehrere Gruppen, wohl aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten, so gebührt die Abgeltung für eine solche Lehrveranstaltung jedem Assistenten, der während der vollen angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung wenigstens 30 Hörer angeleitet und betreut hat.
- e) Die Abgeltung gebührt für Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten bei einer Betreuung von wenigstens 10 Hörern, falls aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung notwendig ist.

(9) Alle Lehrveranstaltungen eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors an der eigenen oder an einer anderen Fakultät oder Hochschule ohne Fakultätsgliederung sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Besondere Lehraufträge nach § 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, dürfen nur für eine zehn Wochenstunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit, an der eigenen Fakultät überdies nur zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Lehrkanzlei erteilt werden.

(10) Inwieweit den Hochschulprofessoren ein Anteil an Eingängen aus anderen Hochschultaxen als dem Kollegiengeld als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Tätigkeit, für welche die Hochschultaxen zu entrichten sind, sowie als Vergütung für die Versehung akademischer Funktionen zukommt, bestimmt sich nach den jeweils hiefür geltenden Rechtsvorschriften.

Besoldungsrechtliche Begünstigungen für Hochschulprofessoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung des Wissenschaftlers oder Künstlers zum Hochschulprofessor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

- a) einen höheren als den im § 48 vorgesehenen Gehalt,

- b) eine höhere als die im § 51 vorgesehene Kollegiengeldabgeltung,
- c) einen besonderen verzinslichen Vorschuß zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung im neuen Dienstort oder in dessen Nähe,
- d) den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus dem Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Hochschulprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 lit. a und b kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors in das Ausland abzuwehren.

(3) Eine Begünstigung nach Abs. 1 darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Hochschulprofessor schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seiner Ernennung keine Berufung an eine andere Hochschule anzunehmen.

(4) Nimmt ein Hochschulprofessor, dem eine Begünstigung nach Abs. 1 lit. c gewährt worden ist, eine Berufung in das Ausland an, ehe er den besonderen Vorschuß zur Gänze zurückgezahlt hat, so wird der noch nicht zurückgezahlte Vorschußbetrag sofort fällig. In diesem Falle sind die Leistungen aus einer nach Abs. 1 lit. d gewährten Begünstigung dem Bund zu erstatten.“

16. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 53 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Hochschulassistenten ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendige Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Hochschulassistent zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 fällt, zum Hochschulassistenten ernannt, so richtet sich seine Gehaltsstufe nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, im vollen Ausmaß, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die Absolvierung einer höheren Lehranstalt vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß.“

(5) Ist der Gehalt des Hochschulassistenten niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Hochschulassistenten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

17. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPA
	Schilling							
1	3000	3499	3700	3885	4000	4163	4627	5560
2	3160	3704	3956	4141	4200	4433	4867	5840
3	3320	3909	4212	4397	4400	4703	5107	6120
4	3480	4114	4468	4653	4600	4973	5507	6600
5	3640	4345	4788	4973	4900	5353	5907	7080
6	3830	4576	5108	5293	5200	5733	6307	7560
7	4020	4807	5428	5613	5500	6113	6707	8040
8	4210	5038	5748	5933	5800	6493	7107	8520
9	4400	5269	6068	6253	6100	6873	7567	9070
10	4590	5500	6388	6573	6400	7253	8087	9620
11	4780	5731	6708	6893	6800	7733	8607	10170
12	4970	6062	7091	7276	7200	8213	9127	10720
13	5210	6393	7474	7659	7600	8693	9647	11270
14	5450	6724	7857	8042	8000	9173	10167	11940
15	5690	7055	8240	8425	8400	9653	10687	12610
16	5930	7386	8623	8808	8800	10173	12257	13280
17	6170	7717	9006	9191	9200	10693	12957	13950
18	—	—	—	—	—	—	13657	—

18. § 56 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 56. (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA 1212 S, der Verwendungsgruppe L 2b 3 und L 2b 2 922 S und der Verwendungsgruppe L 2b 1 527 S.“

19. § 57 Abs. 2 lit. c und d erhalten folgende Fassung:

„c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

57 der Beilagen

7

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359“

20. An die Stelle des § 57 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppen L 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zwölfjährige Ausübung der Funktion um 25 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.

(5) Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder L 2b 3 an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. b gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.“

21. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 57 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

22. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S.“

23. § 58 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Lehrer, auf den die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind, nur zum

Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung oder in Verwendungen beschäftigt, die den Anspruch auf verschiedene Dienstzulagen begründen, so gebührt die jeweilige Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

24. An die Stelle des § 59 Abs. 3 bis 13 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 sind ruhegenüßfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 5 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.

(10) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(11) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(12) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2b 2,

a) die an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder

b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien verwendet werden,

gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der ihnen gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wären, jedoch mindestens im Ausmaß von 300 S.

(13) Die Dienstzulagen nach den Abs. 7 bis 13 sind ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 7 ist für den Ruhegenuss auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand wegfallen ist.

(14) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist ruhegenüßfähig, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(15) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5, 7 bis 12 und 14 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

25. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrern

a) der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer Übungsschule, einer Berufsschule oder einem Polytechnischen Lehrgang verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Ver-

57 der Beilagen

9

wendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

- b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonder- schule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- d) der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der

Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

26. § 60 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Lehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird.“

27. § 60 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 und L 2b 2 an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung des übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10.“

28. § 62 erhält folgende Fassung:

„Überstellung“

§ 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 2b nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die

Verwendungsgruppen L 2a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem zwei Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem vier Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(5) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2a in eine der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2a notwendig ist, in dem zwei Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(6) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(8) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(9) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(11) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

29. § 64 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.“

30. § 64 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwalt-schaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2b, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.“

57 der Beilagen

11

31. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	8100	10500
2	8560	11150
3	9020	11800
4	9480	12450
5	9940	13100
6	10740	13750
7	11540	14600
8	12340	15450
9	13140	16300
10	13940	17150

32. Dem § 65 wird angefügt:

„(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 850 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71).“

(4) Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 500 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 betraut war (§ 71).“

33. § 66 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 66. Dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage in der Höhe von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

34. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer

Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist.

(2) Bei Überstellungen nach Abs. 1 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulagen dem Gehalt zuzurechnen.“

35. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70. (1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 16 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 16 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum.“

(2) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 14 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 zurückgelegt hätte. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 14 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 14 Jahre fehlenden Zeitraum.

(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zum Beam-

ten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. An die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20 Jahren, wenn der Beamte nicht eine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(4) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.

(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppen L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(6) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten § 35 Abs. 7 und § 68 Abs. 3 sinngemäß.

(7) Ist der Gehalt, den der Beamte nach dem Abs. 1 bis Abs. 3 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

36. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre, nicht übersteigen; bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.“

37. § 71 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern, die im schulpsychologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, für die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

38. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598
	2	2748
	3	2898
	4	3048
	5	3198
II	1	3348
	2	3448
	3	3548
	4	3648
	5	3748
	6	3848
III	1	4087
	2	4180
	3	4273
	4	4366
	5	4459
IV	2	4552
	3	4789
	4	5033
	5	5277

57 der Beilagen

13

39. § 86 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	3585	3	4789	6	5521
11	3639	4	5033	7	5765

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C, W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	6741	—	—
V	8279	—	—
VI	10569	—	—
VII	15126	—	—
VIII	—	20411	—
IX	—	—	24639

40. § 86 Abs. 2 lit. e und f erhalten folgende Fassung:

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPA
Schilling								
18	6410	8048	9389	9574	9600	11213	—	14620
19	6650	8379	9772	9957	10000	11733	14357	15290
20	—	—	—	—	—	—	15057	—

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
Schilling		
11	14740	18000

Artikel II

Soweit die Art. II, III und V der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, auf § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I verweisen, ist darunter § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und des Art. I Z. 5 bis 8 dieses Bundesgesetzes zu verstehen.

Artikel III

(1) Bei Beamten des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufge-

nommen wurden, sind für die Ermittlung einer Jubiläumsbelohnung gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I auch folgende Zeiten zu berücksichtigen:

1. die im Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X dieses Bundesgesetzes angeführten Zeiten;

2. die gemäß § 2 Abs. 6 der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der bis zum 28. Februar 1969 geltenden Fassung, angerechnete Behinderungszeit;

3. die von Südtirolern und Kanaltalern im italienischen öffentlichen (§ 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955) Dienst und die von Heimatvertriebenen im öffentlichen Dienst ihres Heimatstaates verbrachten Dienstzeiten, soweit sie im nunmehrigen österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt (für die Vorrückung angerechnet) wurden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind einer nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGB. Nr. 134/1945, angerechneten Zeit öffentliche Dienstzeiten zwischen dem 13. März 1938 und der Wiedereinstellung gleichzuhalten, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, oder gemäß § 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1957 angerechnet wurden.

(3) Hat der Beamte die Dienstzeit, die für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erforderlich ist, schon vor dem 1. Februar 1956 zurückgelegt, so kann ihm die Jubiläumsbelohnung beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 gilt sinngemäß.

(4) Die für die Jubiläumsbelohnung maßgebende Dienstzeit von Beamten, bei denen für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und des Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle nicht angewendet wurden, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu ermitteln.

(5) Beamten, die zufolge der Anwendung des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 9 und der Abs. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfüllt hätten, kann, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, die Jubiläumsbelohnung unter

Zugrundelegung des Monatsbezuges gewährt werden, der dem Beamten für den Monat der Kundmachung zusteht.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 15 gelten nur für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. Für Hochschullehrer an Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen des § 52 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 15 dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter.

(2) Hochschulprofessoren, deren Kollegien-geldabgeltung gemäß Art. I Z. 15 niedriger ist als der von ihnen in den letzten sechs Semestern bezogene durchschnittliche Kollegiengeldanteil, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung bei Aufrechterhaltung der in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 1. Oktober 1969 abgehaltenen durchschnittlichen Lehrtätigkeit im Ausmaß der um 25 v. H. erhöhten durchschnittlichen Kollegien-geldanteile. Umfaßt die Dienstzeit weniger als sechs Semester, so ist von dem in dieser Zeit be-zogenen Kollegiengeldanteil auszugehen.

Artikel V

(1) Ab 1. September 1970 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehaltsstufe 17 die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt.

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
17	17
1. und 2. Jahr	
17	18
3. und 4. Jahr	1. und 2. Jahr
17	18
5. und 6. Jahr	3. und 4. Jahr
17	18
7. und 8. Jahr	5. und 6. Jahr

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Lehrer des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden; bei der Be-messung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 20 anzuwenden.

(3) Mit 1. September 1970 werden die Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppe L 2 B zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 3, Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS zu Lehrern der

Verwendungsgruppe L 2b 2 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1.

(4) Lehrern, die gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. XX, mit Wirkung vom 1. September 1974 zu Lehrern der Verwendungsgruppen L 2a zu ernennen sind, gebührt bis zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzulage; sie beträgt für die Zeit vom

1. September 1970 bis 31. August 1971
20 v. H.,

1. September 1971 bis 31. August 1972
40 v. H.,

1. September 1972 bis 31. August 1973
60 v. H.,

1. September 1973 bis 31. August 1974
80 v. H.

des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage oder Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage oder Dienstalterszulage), der ihm in der neuen Verwendungsgruppe gemäß § 62 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 28 zukäme. Die Dienstzulage ist als Gehaltsbestandteil zu behandeln.

(5) Bei den gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vorzunehmen-den Überstellungen mit Wirkung vom 1. September 1974 sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren anzurechnen ist.

(6) Die Ruhegenüsse der Lehrer des Ruhe-standes, die — falls sie noch dem Aktivstand angehörten — nach ihrer Ausbildung und Verwendung gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 für eine Ernennung zu Lehrern einer der Verwendungsgruppen L 2a in Betracht kämen, sind wie folgt neu zu bemes-sen:

1. für die Zeit vom 1. September 1970 bis 31. August 1974 unter Einbeziehung der Dienstzulage nach Abs. 4,

2. für die Zeit ab 1. September 1974 auf Grund der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe, in die diese Lehrer bei Anwendung des Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 einzureihen wären. Hiebei sind die Bestimmungen des § 62 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 28 anzuwenden.

57 der Beilagen

15

(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 sind auf Hinterbliebene und Angehörige von Lehrern sinngemäß anzuwenden, bei denen die in diesen Absätzen umschriebenen Voraussetzungen gegeben wären.

(8) Für den Gehalt der Lehrer, die im schulpsychologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes tätig sind und die das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie (Pädagogik) oder die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig 26 der Lehrer-Dienstzweigordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968 erfüllen, gelten bis zum 1. September 1975 die Bestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1.

Artikel VI

(1) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 31 sind die Beamten des Schulaufsichtsdienstes in der Gehaltsstufe 9 wie folgt überzuleiten:

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
9	9
1. und 2. Jahr	
9	10
3. und 4. Jahr	1. und 2. Jahr
9	10
5. und 6. Jahr	3. und 4. Jahr

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 31 sind die Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 2 und S 3 in die neue Verwendungsgruppe S 2 überzuleiten, wobei sich die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungszeitpunkt nicht ändern; den in der bisherigen Gehaltsstufe 9 befindlichen Beamten gebührt jedoch die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der Tabelle im Abs. 1 ergibt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf Beamte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden; bei der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen des § 65 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 32 anzuwenden.

Artikel VII

(1) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 38 sind die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse III in das im Art. I Z. 38 vorgesehene Gehaltsschema wie folgt überzuleiten:

bisherige besoldungsrechtliche Stellung		neue besoldungsrechtliche Stellung	
Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
III	1	III	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
	6		1
IV	1	IV	3
	2		4
	3		5
	4		1. und 2. Jahr
			5
			ab 3. Jahr

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Beamte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel VIII

(1) Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1968 gebühren Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllen,

in der DKI. IV die Gehaltsstufe	für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966	für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966	für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Juli 1967	für die Zeit vom 1. August 1967 bis 30. September 1968
	Schilling			
5	4153	4402	4512	4828
6	4338	4598	4713	5043

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1969 gebühren Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllen, in der Dienstklasse IV die Gehaltsstufe 5 mit 5521 S bzw. die Gehaltsstufe 6 mit 5765 S.

Artikel IX

Auf die in Art. I Z. 17 bis 19, 22, 24, 25, 31, 32 und 38 bis 40 und im Art. VIII Abs. 2 angeführten Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.

Artikel X

(1) Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Zeit, die den Beamten nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL Nr. 134/1945, für die Vorrückung ange rechnet worden ist;“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 7 wird neu angefügt:

„7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der beziehsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hiebei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

5. Art. III Abs. 6 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 8), in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI, VII oder VIII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrettes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte.“

6. Art. III Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 liegt. Diese Bestim-

mung gilt sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 2 und 3 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 1 und 4 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.“

7. Art. V erhält folgende Fassung:

„Für Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen, in dem ein Vorrückungsstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungsstichtag dem Vorrückungsstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungsstichtage ist als Vorrückungsstichtag festzusetzen.“

(2) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 1 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auch auf Beamte anzuwenden, bei denen ein Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten, das nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, zulässig war, bis zum 1. März 1969 eingebracht wurde.

(3) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungsstichtages gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle und der Art. II und III der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben würde. Die der seinerzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrundegelegte Dienstzeit ist aus dieser unter Berücksichtigung einer Normallaufbahn eines Bundesbeamten zu ermitteln. Die Bestimmungen des Art. III Abs. 8 und 9 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf diese Verbesserungen anzuwenden.

Artikel XI

Bei Beamten, deren Vorrückungsstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungsstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus Art. I Z. 5 bis 8, Art. II und Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit Art. III Abs. 6 und 7 der 19. Ge-

57 der Beilagen

17

haltsgesetz-Novelle eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt. Art. III Abs. 8 und 9 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist anzuwenden.

Artikel XII

(1) Hat ein Beamter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung oder für die Bemessung des Ruhegenusses dem Bunde eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten dem Bunde tatsächlich erstattet hat.

(3) Dem Beamten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszuzahlen, auf die er nach dem 27. April 1945 anlässlich der Beendigung eines Bundesdienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Bundesdienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Bundesdienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrundegelegt wurde.

Artikel XIII

Die Bestimmungen des Artikels VII der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf Beamte der Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1 und H 2, die in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Juli 1969 in die Dienstklasse V oder in eine höhere Dienstklasse befördert wurden, für die Verbesserung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der der Beförderung vorangehenden Dienstklasse anzuwenden, wenn sich für sie daraus in ihrer nunmehrigen Dienstklasse gemäß § 33 Abs. 4 oder 6 des Gehaltsgesetzes 1956 eine bezugsrechtliche Verbesserung ergibt.

Artikel XIV

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 10 mit 1. Jänner 1969,
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 bis 8, der Art. II und X und der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I mit 1. März 1969,

3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 mit 1. September 1969,
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 15 und des Art. IV mit 1. Oktober 1969,
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 38 und 39, der Art. VII und VIII und des Art. IX, soweit sich dieser auf Art. I Z. 38 und 39 und Art. VIII Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 1970,
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 14, 16, 17 (soweit nicht Art. V anzuwenden ist), 18 bis 22, 24, 25, 27 bis 37 und 40, der Art. V und VI und des Art. IX, soweit dieser nicht schon gemäß Z. 5 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, mit 1. September 1970.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Anlage

zu § 12 Abs. 2 Z. 8
des Gehaltsgesetzes 1956

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Erläuternde Bemerkungen

Schon in den Erläuternden Bemerkungen zur 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, wurde darauf hingewiesen, daß die Neuordnung der Ausbildung der Pflichtschullehrer an Pädagogischen Akademien eine Neuordnung ihrer Besoldung erforderlich macht. Die Verhandlungen über diese Neuordnung haben sich über eine lange Zeit erstreckt. Das Ergebnis, das nun in der vorliegenden Novelle zusammengefaßt ist, sieht eine höhere Besoldung für die Lehrer mit der neuen Ausbildung und ein etappenweises Hinführen der gleich verwendeten Lehrer mit alter Ausbildung auf diese Besoldung vor. Lehrergruppen, deren Ausbildung sich auch für die Zukunft nicht ändert, werden auch von der besoldungsrechtlichen Neuregelung nicht berührt, doch war es erforderlich, die Bezugsansätze der Verwendungsgruppe L 1 und die damit zusammenhängenden Bezüge der Beamten des Schulaufsichtsdienstes in ihrem Verhältnis zu den Laufbahnen vergleichbarer Verwaltungsbeamter zu berichtigen. Eine gleiche Berichtigung war hinsichtlich der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 erforderlich.

Aus Anlaß dieser Novelle soll weiter eine Reihe von Textberichtigungen vorgenommen werden, deren Notwendigkeit sich in der Durchführungspraxis gezeigt hat. Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Punkten verwiesen.

Der Gesamtmehraufwand für die in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen Bezugsregelungen wird bei ihrem vollen Inkrafttreten (September 1974) rund 1100 Millionen Schilling betragen. Für das Jahr 1970 ist mit einem Mehrerfordernis von 160 Millionen Schilling zu rechnen, wovon für einen Betrag von 20 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag vorgesorgt ist. Die Bedeckung des verbleibenden Mehrerfordernisses von 140 Millionen Schilling muß in Personaleinsparungen gefunden werden.

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Haushaltszulage in der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sollte zwar eine Vereinfachung, nicht aber auch eine Änderung der Anspruchsvoraussetzun-

gen geschaffen werden. Bis zur 19. Gehaltsgesetz-Novelle war für den Anspruch auf die Haushaltszulage (Haushaltsquote) von 150 S maßgebend, daß ein Anspruch auf Kinderquote bestand. Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle schränkte diese Voraussetzung auf Kinder ein, die im Haushalt des Beamten leben. Diese Einschränkung soll entfallen und der Bezug des Steigerungsbetrages auch bei der Ehefrau berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 2:

Für die im § 4 Abs. 6 lit. c bis e (neu) angeführten Fälle wurde der Steigerungsbetrag schon bisher auf Grund des § 4 Abs. 8 von der zuständigen Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen regelmäßig zuerkannt. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die Dienstpragmatiknovelle 1969 wurde die Gesamtbeurteilungsnote „Minderentsprechend“ abgeschafft. Die Hinweise auf diese Gesamtbeurteilungsnote im § 10 Abs. 1 Z. 3 sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z. 4:

Die Anrechnung von Hemmungszeiträumen soll in Zukunft für die Beamten, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllen anspruchsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung der dem Dienstalter entsprechenden Durchschnittsleistung obliegt der Dienstbehörde, die sich hiebei auf Aussprüche der Dienstbeurteilungskommission stützen kann, aber nicht unbedingt die Durchführung einer Dienstbeurteilung anordnen muß.

Zu Art. I Z. 5:

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 1 wird der Bestimmung des § 54 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 folgend klargestellt, daß der Tag, in dessen Verlauf der Beamte nach der sogenannten natürlichen Berechnung das 18. Lebensjahr vollendet, bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen ist.

57 der Beilagen

19

Zu Art. I Z. 6 und 8:

Durch diese Neuregelung soll erreicht werden, daß Zeiten eines durch schulrechtliche Vorschriften (nicht durch den Studierenden) bewirkten längeren, das heißt über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausreichenden Ausbildungsganges zur Ablegung der Reifeprüfung einer bestimmten Schulart oder Zeiten der Normaldauer eines Hochschulstudiums zur Gänze in der Verwendungsgruppe B berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 7:

Die Neufassung des § 12 Abs. 3 soll im Interesse der Gewinnung geeigneten Beamtennachwuchses die Berücksichtigung von privaten Praxiszeiten auch dann ermöglichen, wenn eine entsprechende gleichartige Berufserfahrung auch im Bundesdienst erworben werden kann.

Zu Art. I Z. 9 und Art. III:

Durch die vorgesehenen Bestimmungen werden im wesentlichen die bisherigen Richtlinien für die Gewährung Einmaliger Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen in einer dem Art. 18 B.-VG. entsprechenden Weise gesetzlich geregelt. Art. III enthält analog zu Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle Ergänzungen für Beamte, die sich vor dem 1. März 1969 schon im Dienststand befanden.

Zu Art. I Z. 10:

Die Ergänzung des § 22 Abs. 3 ist notwendig geworden, weil es zufolge des § 308 Abs. 4 ASVG. in der Fassung der 23. ASVG.-Nov., BGBl. Nr. 17/1969, nun möglich ist, daß von einer Pensionsversicherungsanstalt für Beschäftigungszeiten während eines Karenzurlaubes Überweisungsbeträge gezahlt werden, die auf die vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge anzurechnen sind, soweit sie jeweils denselben Zeitraum betreffen.

Zu Art. I Z. 11:

Die Bestimmungen über den Vorschuß und die Geldaushilfe sollen den Regelungen im Pensionsgesetz 1965 angeglichen werden. Ebenso wie im § 29 des Pensionsgesetzes 1965 wird nicht mehr ausdrücklich gesagt, daß der Vorschuß „unzinslich“ bzw. die Geldaushilfe „nicht rückzahlbar“ ist, weil sich dies aus dem Text selbst ergibt.

Zu Art. I Z. 12:

Der erste Satz des § 27 Abs. 2 soll den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 angepaßt werden, in denen der Begriff des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstjahres geregelt ist.

Zu Art. I Z. 13:

Durch die Anfügung an § 33 Abs. 8 soll klar gestellt werden, daß die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach dieser Bestimmung eine von der Ernennung zwar abhängige, bei Ernannten aber auch nach zusätzlich angerechneten Vordienstzeiten bleibende Verbesserung der C-Laufbahn bewirkt.

Zu Art. I Z. 14, 16, 28, 29, 30 und 35:

Die Berücksichtigung der neuen Ausbildung der Pflichtschullehrer erfolgt in der Weise, daß zwischen den bisherigen Verwendungsgruppen L 2 (neu L 2b) und der Verwendungsgruppe L 1 die neuen Verwendungsgruppen L 2a (L 2a 1 = Volksschullehrer mit neuer Ausbildung, L 2a 2 = Hauptschul- und Berufsschullehrer mit neuer Ausbildung) eingeschoben werden. Hinsichtlich der Überstellung ist daher von den bisher der Verwendungsgruppe B (L 2) entsprechenden Verwendungsgruppen zu den neuen Verwendungsgruppen ein „Überstellungsverlust“ von zwei Jahren und von den neuen Verwendungsgruppen zur Verwendungsgruppe A (L 1) ebenfalls von zwei Jahren vorgesehen. Diese Regelung bedingt Änderungen in den §§ 37 (Z. 14), 53 (Z. 16), 62 (Z. 28), 64 (Z. 29 und 30) und 70 (Z. 35).

Zu Art. I Z. 15 und Art. IV:

Die Bezüge der Hochschulprofessoren umfassen nicht nur den Monatsbezug nach § 3 Abs. 2 GG. 1956, sondern auch Anteile am Kollegiengeld und an den Hochschultaxen sowie allfällige Vergütungen für die Versehung akademischer Funktionen. Der Umstand, daß die Höhe des Kollegiengeldanteiles bisher von der Summe der Kollegiengelder abhängig war, die von den Studierenden eingezahlt wurden und die im Inland verhältnismäßig niedrig gehalten sind, hat bei Berufungen ausländischer Gelehrter zu Schwierigkeiten geführt, weil in anderen westeuropäischen Ländern, insbesondere in der Deutschen Bundesrepublik, weit aus höhere — zumeist garantierte — Kollegien geldbezüge gezahlt werden, als dies nach der gegenwärtig geltenden Regelung im Inland der Fall ist.

Die in Aussicht genommene Neuregelung bestätigt die bisherige Bindung an die Summe der eingezahlten Kollegiengelder und stellt das Ausmaß der neuen Kollegiengeldabgeltung nicht nur auf die Stundenzahl (Dauer) der Lehrveranstaltungen, sondern auch auf deren Art (Qualität) ab. Die damit verbundene nicht unwesentliche Erhöhung des bisherigen Kollegiengeldanteiles läßt eine wesentliche Erleichterung bei den Berufungsverhandlungen mit ausländischen Professoren erwarten und stellt, indem sie auch auf die Art der Lehrveranstaltung Rücksicht nimmt, zugleich einen Beitrag zur Verbesserung des Lehrbetriebes an den Hochschulen dar.

Die Einbeziehung der Hochschulassistenten, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 51 Abs. 1 und Abs. 8), erfolgte in der Textfassung in Anlehnung an § 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962. Damit wird klargestellt, daß nicht jede Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, die nach § 5 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 zu den normalen Dienstpflichten des Hochschulassistenten zählt, Anlaß für eine Kollegiengeldabgeltung ist.

Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen im § 51 Abs. 2 folgt den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966. Die Benennung in den Vorlesungsverzeichnissen wird dieser Terminologie anzugeleichen sein; soweit dies noch nicht der Fall ist, wird in der Übergangszeit vom Inhalt der Lehrveranstaltung auszugehen sein.

Die Neufassung des § 52 dient dem Zweck einer genaueren Präzisierung der bisher im § 51 vorgesehenen „besoldungsrechtlichen Begünstigungen“.

Die Neuregelung ist auf die Verhältnisse an den wissenschaftlichen Hochschulen abgestellt. Im Art. IV Abs. 1 wird daher vorgesehen, daß die Neuregelung vorerst auf diese Hochschulen beschränkt bleibt und für die Kunsthochschulen die bisherigen Bestimmungen weitergelten. Art. IV Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung, durch die eine Verminderung des bisherigen Kollegiengeldes verhindert und eine gewisse „Valorisierung“ der seit 1953 nicht erhöhten Kollegiengeldanteile bewirkt werden soll.

Zu Art. I Z. 17 und Art. V:

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen und zu Art. I Z. 14 bemerkt wurde, bedingt die Neuregelung der Ausbildung der Pflichtschullehrer die Schaffung der neuen Verwendungsgruppen L 2a, während die bisherigen Verwendungsgruppen L 2 in die neuen Verwendungsgruppen L 2b übergeleitet werden (Art. V Abs. 3). Die dienstrechte Überleitung wird in einer Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz (Lehrerdienstzweigordnung), die in Kürze eingebracht werden wird, geregelt.

Zu Art. I Z. 18:

Für die Verwendungsgruppen, deren Gehaltsansätze im § 55 Abs. 1 neu festgesetzt wurden, soll für die Bemessung der Dienstalterszulage in Hinkunft die allgemeine Regel des § 29 Abs. 1 (1½ Vorrückungsbeträge) gelten. Dagegen verbleibt es für die Verwendungsgruppen L PA und L 2b bei der bisherigen Regelung der Dienstalterszulage (siehe Abs. 2).

Zu Art. I Z. 19 bis 21:

Bei den Dienstzulagen nach § 57 (Schulleiterzulagen) treten im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Lehrerbezüge folgende Änderungen bzw. Verbesserungen ein:

- a) Erweiterung der Verwendungsgruppenbezeichnung im Abs. 2 lit. c und d infolge Neuordnung der Verwendungsgruppen,
- b) Änderung der Gehaltsstufeneinteilung in lit. c und d, wodurch in den einzelnen Dienstzulagengruppen die von der Gehaltsstufe abhängigen Steigerungen jeweils um vier Jahre vorverlegt werden,
- c) Erhöhung der Dienstzulagen um 15 bzw. 25 v. H. nach einer bestimmten Dauer der Ausübung einer Leiterfunktion (siehe die neuen Abs. 3 und 4).

Zu Art. I Z. 22:

Die Neufassung des § 58 Abs. 2 ist notwendig, weil an die Stelle der Bezeichnung Verwendungsgruppe L 2 v die Bezeichnung Verwendungsgruppe L 2b 1 tritt.

Zu Art. I Z. 23:

Die Neufassung des § 58 Abs. 5 regelt den Fall, in dem ein Lehrer in Verwendungen beschäftigt wird, die nur zum Teil Anspruch auf eine Dienstzulage begründen oder Anspruch auf verschieden hohe Dienstzulagen begründen. Die Lösung des § 58 Abs. 5 sieht eine anteilmäßige Gewährung der jeweiligen Dienstzulage bezogen auf die Vollbeschäftigung in der anspruchsgrundenden Verwendung vor.

Zu Art. I Z. 24 bis 27:

Die Änderungen in diesen Bestimmungen sind durch die Änderungen der Verwendungsgruppenbezeichnungen der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 notwendig geworden.

Zu Art. I Z. 31:

Die Neuregelung der Lehrerbesoldung in den Verwendungsgruppen L 1 und L 2a zieht, da sich der Stand der Schulaufsichtsbeamten aus dem Kreise der Lehrer ergänzt, zwangsläufig eine Änderung der Gehaltsansätze des § 65 Abs. 1 nach sich. Dadurch wird im übrigen auch der Entschließung des Nationalrates vom 20. Dezember 1968 Rechnung getragen, in der die Bundesregierung um Überprüfung der Besoldung der Schulaufsichtsbeamten ersucht wurde. Übereinstimmend mit der Zusammenlegung der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B werden auch die Verwendungsgruppen S 2 und S 3 (Berufsschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren) zur neuen Verwendungsgruppe S 2 vereinigt.

57 der Beilagen

21

Zu Art. I Z. 32:

Während die Einreihung in die Gehaltsstufen der Beamten des Schulaufsichtsdienstes von der Dauer der Ausübung einer Schulaufsichtsfunktion unabhängig ist und nur von der bereits erreichten Gehaltsstufe als Lehrer abhängt, soll durch die vorliegende Anfügung der Abs. 3 und 4 an § 65 auch dem Gedanken einer Honoriierung langer Funktionsausübung als Beamter des Schulaufsichtsdienstes Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 33:

Die Neufassung des § 66 führt das im Bereich der Beamten der Allgemeinen Verwaltung geltende System der Berechnung der Dienstalterszulage (1½ Vorrückungsbeträge) auch für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes ein.

Zu Art. I Z. 34 und 35:

Die bereits erwähnte Zusammenlegung der Verwendungsgruppen S 2 und S 3 sowie die Einführung der Verwendungsgruppen L 2 a erfordern auch im Bereich der Schulaufsichtsbeamten eine Neuregelung der Überstellungsbestimmungen. Analog zu den im § 62 vorgesehenen Änderungen bei Überstellungen von Lehrern der neuen Verwendungsgruppe L 2 a in die Verwendungsgruppe L 1 tritt auch bei Überstellung von Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a in die Verwendungsgruppe S 1 oder S 2 eine Verminderung des Überstellungsverlustes um zwei Jahre auf 14 bzw. 18 Jahre ein.

Zu Art. I Z. 36:

Die Neufassung des § 71 Abs. 2 war erforderlich, weil im letzten Halbsatz der Ausdruck L 2 b durch den Ausdruck L 2 a 2 zu ersetzen war.

Zu Art. I Z. 37:

Die Neufassung des § 71 a Abs. 3 soll die Möglichkeit schaffen, die verschiedenen Arten der Belastung und Verantwortung der im schulpsychologischen Dienst tätigen Lehrer bei der Festsetzung der Höhe der Dienstzulage zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 38:

Die bereits in der 18. Gehaltsgesetz-Novelle offengelassene Überprüfung der Bezüge der Beamten der Verwendungsgruppe W 3 führte zum Ergebnis, daß die Gehaltsansätze in den Dienstklassen III und IV erhöht werden sollen. Dies ist in der vorliegenden Neufassung geschehen.

Zu Art. I Z. 39 und Art. VIII:

Im § 86 Abs. 2 ist das Erreichen weiterer Gehaltsstufen für Beamte vorgesehen, denen eine zwischen 1938 und 1945 zurückgelegte Haftzeit doppelt für die Vorrückung angerechnet wurde. Da sich die Besoldung der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ursprünglich nicht nach einem eigenen Gehaltsstafel, sondern nach dem der Beamten der Allgemeinen Verwaltung richtete, war für sie im § 86 Abs. 2 kein Bezugsansatz vorgesehen. Bei Einführung eines eigenen Gehaltsstafels für die Verwendungsgruppe W 3 unterblieb jedoch eine entsprechende Angleichung des § 86 Abs. 2 und soll nun durch die vorliegende Bestimmung nachgeholt werden. Art. VIII enthält hiezu die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Art. I Z. 40:

Im § 86 Abs. 2 lit. e und f waren die Ansätze den neu geschaffenen Bezugsregelungen für einzelne Lehrergruppen und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes anzupassen.

Zu Art. II:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Verweisungen auf § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle auch den § 12 in der durch die vorliegende Novelle geänderten Fassung einschließen.

Zu Art. V:

Die Neuregelung der Bezüge der Verwendungsgruppen L 1 und der Verwendungsgruppen L 2 a und L 3 machen einerseits eine Überleitung der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der höchsten Gehaltsstufe notwendig, andererseits sollen die beträchtlichen Mehrkosten durch die Neuregelung in den Verwendungsgruppen L 2 auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel enthält die Überleitung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes in die neu geschaffene einheitliche Verwendungsgruppe S 2 und die Überleitung in die neu vorgesehene Gehaltsstufe 10.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel enthält die Regelung der Überleitung der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 in die in den Dienstklassen III und IV vorgesehenen Bezugsansätze.

Zu Art. IX:

Die in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Bezugsansätze sind dem System nach den

Bezugsansätzen der 18. Gehaltsgesetz-Novelle angeglichen, die nach Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle in Etappen in Kraft treten. Da diese Etappen der 18. Gehaltsgesetz-Novelle noch nicht abgeschlossen sind, ist es erforderlich, die in der vorliegenden Novelle angeführten Beträge ebenfalls der Regelung dieser Etappen zu unterwerfen.

Zu Art. X:

Die Praxis der Durchführung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle hat in einigen Bereichen des Art. II und III dieser Novelle die Notwendigkeit von Abänderungen gezeigt, zu denen im einzelnen zu bemerken ist:

Zu Z. 1:

Die Neufassung des Art. II Abs. 1 Z. 3 soll klarstellen, daß nicht nur Zeiten, die in einem früheren Dienstverhältnis nach § 11 BÜG. angerechnet wurden, sondern auch Zeiten, die im gegenwärtig laufenden Dienstverhältnis nach dieser Bestimmung angerechnet wurden, zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 2:

Die dem Art. II Abs. 1 angefügte Z. 7 war in der 19. Gehaltsgesetz-Novelle im § 12 Abs. 2 Z. 6 als lit. c enthalten. Die in der vorliegenden Novelle vorgenommene Neufassung des § 12 Abs. 2 Z. 6 ging davon aus, daß analog dem System des Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle die Besucher eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten nur mehr unter den bereits im Dienststand befindlichen Lehrern auftreten können, weil nunmehr derartige Abiturientenlehrgänge nicht mehr geführt werden. Die vorliegende Bestimmung wurde daher aus § 12 des Gehaltsgesetzes entfernt und in die für bereits im Dienststand befindliche Beamte geltende Regelung des Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle eingebaut.

Zu Z. 3:

Durch die Neufassung des Art. III Abs. 2 letzter Satz soll diese Bestimmung auch auf Beamte anwendbar werden, die seither in eine andere Verwendungskategorie überstellt wurden.

Zu Z. 4:

Durch die Anfügung an Art. III Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß in den darin angeführten Fällen Zeiten nicht berücksichtigt werden, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 12 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorliegt.

Zu Z. 5:

Art. III Abs. 6 soll dahingehend ergänzt werden, daß auch die Beamten der Verwendungskategorien W 1 und H 2 in der Dienstklasse VIII unter diese Bestimmung fallen.

Zu Z. 6:

Durch die Neufassung des Art. III Abs. 7 soll klargestellt werden, daß die besoldungsrechtliche Stellung nur insoweit zu verbessern ist, als die Verbesserung des Vorrückungstichtages auch eine Änderung des Vorrückungstermines bewirkt.

Zu Z. 7:

Die Neufassung des Art. V soll die Berücksichtigung der Vordienstzeitenanrechnung auch bei Vertragsbediensteten ermöglichen, die in der Zeit zwischen dem 1. März 1969 und der Kundmachung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle aufgenommen wurden.

Im Abs. 2 des Art. X wird vorgesehen, daß auch bei Beamten, die am 1. März 1969 nicht mehr dem Dienststand angehörten, die bis zu diesem Zeitpunkt mögliche Anrechnung von Vordienstzeiten nach der Vordienstzeitenverordnung 1957 noch durchgeführt werden kann.

Abs. 3 ermöglicht eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung auch bei den Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, wenn ihrer seinerzeitigen Einreihung die Annahme einer Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, die ungünstiger ist, als sich bei Festsetzung des Vorrückungstichtages ergeben würde.

Zu Art. XI:

Dieser Artikel sieht eine von Amts wegen vorzunehmende Berücksichtigung der verbesserten Bestimmungen über den Vorrückungstichtag vor.

Zu Art. XII:

Dieser Artikel enthält eine Neufassung der Bestimmungen über die Erstattung von Abfertigungen, die von Beamten aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten zurückgezahlt wurden. Die Neufassung entspricht der im Art. II der 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle getroffenen Regelung und tritt an die Stelle der bisher im Art. II der 17. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Bestimmungen.

Zu Art. XIII:

Bei Durchführung des Art. VII der 19. Gehaltsgesetz-Novelle haben sich in einigen Fällen Härten herausgestellt, deren Beseitigung durch die vorliegende Bestimmung ermöglicht werden soll.

Zu Art. XIV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen und enthält die Vollziehungsklausel.

57 der Beilagen

23

Beilage
 zu den Erläuternden Bemerkungen
 zur 20. Gehaltsgesetz-Novelle

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

bisher

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltzulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

3. § 10 Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch eine auf „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ lautet;“

(3) Der Grundbetrag der Haushaltzulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn seinem Haushalt kein Kind angehört, für das ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet oder
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

3. durch eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautet;

neu

bisher

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Beamte nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und in diesem Zeitraum mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Diese Regelung gilt nicht für Fälle des Abs. 1 Z. 5.“

(3) Der zuständige Bundesminister kann in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbewertung nachweist. Der Beamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung findet jedoch nicht statt.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

6. An die Stelle des § 12 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2a oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 6) aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

§ 12. (1) Der Vorrückungsstichtag wird dadurch ermittelt, daß dem Tag der Anstellung folgende zwischen dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Anstellungstag liegende Zeiten — mit den sich aus Abs. 4 bis 8 ergebenden Beschränkungen — vorgesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen werden,

- a) die Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt;
- b) die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, soweit diese Zeit deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war;
- c) die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war.

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, soweit diese Zeit vier Jahre übersteigt, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

57 der Beilagen

25

neu

bisher

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.“

8. Die Abs. 7 und 8 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungsgruppe B und den entsprechenden Verwendungsgruppen (§ 37 Abs. 6) gleichwertige Zeit anzusuchen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

9. An die Stelle des § 20 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung ge-

(3) Im Abs. 2 nicht angeführte Zeiten können anlässlich der Aufnahme ausnahmsweise vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie eine im Abs. 2 angeführte Zeit berücksichtigt werden, wenn der Beamte in dieser Zeit eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Erwerbung für den Bundesdienst wichtiger Kenntnisse oder Erfahrungen diente, die im allgemeinen im Bundesdienst nicht erworben werden können, und die Berücksichtigung im öffentlichen Interesse liegt.

(7) Die in Abs. 1 lit. b und in Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 angeführten vierjährigen Zeitraum fallen.

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den

neu

währt werden. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

bisher

Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm — im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben — schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand flüssiggemacht werden.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gemäß § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind;
5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind;
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(4) Die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienst ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

10. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte wäh-

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

57 der Beilagen

27

neu

bisher

rend eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Beamten die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen.“

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen

§ 23. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vorschusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beamten im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 27 Abs. 1). Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

§ 23. (1) Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Antrag ein unverzinslicher, längstens binnen vier Jahren zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe von drei Monatsbezügen vom zuständigen Bundesministerium gewährt werden. Die Bewilligung eines Bezugsvorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Bezugsvorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Beamte kann jedoch den Bezugsvorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Beamter aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Bezugsvorschusses die dem ausscheidenden Beamten selbst zustehenden Geldansprüche sowie ein den Hinterbliebenen gebührender Versorgungsgenuss mit Ausnahme des Todfallsbeitrages herangezogen werden. Unterhaltsbeiträge sind einem Ruhe(Versorgungs)genuss gleichzuhalten.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzu bringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen sowie die den Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen weitergehende Beihilfen gewährt werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß oder längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden während des provisorischen Dienstverhältnisses keine Anwendung; Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

neu

bisher

oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

12. § 27 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.“

13. Dem § 33 Abs. 8 wird angefügt:

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.“

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Richteramtsanwärter oder ein Hilfsrichter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Dienstzeit als Richteramtsanwärter und Hilfsrichter und die ihm für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(2) Wird ein Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Als für die Erreichung der besoldungsrechtlichen Stellung notwendige Zeit gilt die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, zuzüglich der als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter zurückgelegten Zeit, soweit sie nicht schon für die Vorrückung als Richter maßgebend war.

(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der ver-

(4) Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.

§ 37. (1) Wird ein Richteramtsanwärter oder ein Hilfsrichter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 6 angewendet wird, die Gehaltsstufe, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Dienstzeit als Richteramtsanwärter und Hilfsrichter und die ihm für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(2) Wird ein Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 6 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Als für die Erreichung der besoldungsrechtlichen Stellung notwendige Zeit gilt die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, zuzüglich der als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter zurückgelegten Zeit, soweit sie nicht schon für die Vorrückung als Richter maßgebend war.

(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der

57 der Beilagen

29

neu

bisher

gleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 6) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin. vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 5) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

(4) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte.

(5) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 fällt, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(4) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 fällt, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 6 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1, W 3 und H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 und H 4 der Verwendungsgruppe E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 3, S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in einer dieser Verwendungsgruppen geblieben wäre.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2b, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3, W 2, W 3, P 6 bis P 1, H 3 und H 4 den Verwendungsgruppen C bis E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.

(6) Im Falle einer Überstellung nach den Abs. 1 bis 4 kann der Beamte auch in eine höhere als die niedrigste für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Dienstklasse ernannt werden; überdies kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Hiebei ist auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

neu

bisher

(7) Im Falle einer Überstellung nach den Abs. 1 bis 5 kann der Beamte auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Dienstklasse ernannt werden; überdies kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Hierbei ist auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(8) Ist der Gehalt, den der Beamte in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen.“

15. Die §§ 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„Kollegiengeldabgeltung

Kollegiengeldanteil und sonstige Vergütungen

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie Hochschulassistenten, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 52. (1) Dem ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessor gebührt neben seinem Gehalt ein Anteil an dem für seine Lehrveranstaltungen eingehenden Kollegiengeldanteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Erreichen die Eingänge an Kollegiengeld bei Erfüllung der vollen, vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung nicht 3000 S im Semester, so ist der Anteil auf diesen Betrag zu ergänzen.
- b) Überschreiten die Eingänge an Kollegiengeld bei Erfüllung der vollen, vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung 10.000 S im Semester, so ist das darüber hinaus eingehende Kollegiengeld um ein Drittel zu kürzen.
- c) Der Anteil an Kollegiengeld hat höchstens 25.000 S im Semester zu betragen.

(2) Die Kollegiengeldabgeltung für die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.

(2) Hat der Hochschulprofessor im Semester seine Lehrverpflichtung nur zum Teil erfüllt oder hat sich seine Lehrtätigkeit nur auf einen Teil des Semesters erstreckt, so vermindert sich der Kollegiengeldanteil nach dem Verhältnis seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu seiner auf das ganze Semester bezogenen vollen Lehrverpflichtung.

neu

bisher

- a) Der Grundbetrag gebührt in voller Höhe nach einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Wochenstunden im Semester. Er beträgt ab 1. Oktober 1969 8000 S, ab 1. Oktober 1970 10.000 S und ab 1. Oktober 1971 11.000 S im Semester.
- b) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen der Lehrtätigkeit von sechs Wochenstunden im Semester wenigstens zwei Wochenstunden für Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen aufgewendet hat.
- c) Zum Grundbetrag kommt ein weiterer Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens acht Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Stunden auf Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind.
- d) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens zehn Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Wochenstunden auf Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind. Liegen auch die Voraussetzungen der lit. b oder c vor, so gebühren die Zuschläge nach lit. b oder c zusätzlich zum Zuschlag nach lit. d.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit anderen Hochschulprofessoren abhält, sind auf die in Abs. 2 genannte Anzahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit verantwortlich tätigen Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) oder mit anderen verantwortlich tätigen wissenschaftlichen Beamten abhält, sind dem Hochschulprofessor auf die in Abs. 2 genannten Wochenstundenzahlen zur Gänze anzurechnen, falls er persönlich während der ganzen angekündigten Zeit tätig war; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind solche Lehrveranstaltungen nur auf die in Abs. 2 lit. a und d genannte Wochenstundenzahl mit einem Viertel der angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung anzurechnen, für die in Abs. 2 lit. a genannten Wochenstundenzahl jedoch nur bis zum Höchstmaß von zwei Stunden.

(3) Hält der Hochschulprofessor außerhalb seiner voll erfüllten Lehrverpflichtung noch weitere Lehrveranstaltungen ab, so kann der volle Betrag des für diese Lehrveranstaltungen eingehenden Kollegiengeldes dem ihm nach Abs. 1 zukommenden Betrag hinzugefügt werden.

(4) Inwieweit den Hochschulprofessoren ein Anteil an den Eingängen aus anderen Hochschultaxen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Tätigkeit, für welche die Hochschultaxen zu entrichten sind, sowie als Vergütung für die Versetzung akademischer Funktionen zukommt, bestimmt sich nach den hiefür jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

neu

(5) Lehrt der Hochschulprofessor weniger als sechs Wochenstunden im Semester, so vermindert sich der Grundbetrag um je 25 v. H. für jede auf sechs fehlende Wochenstunde im Semester. Zuschläge nach Abs. 2 lit. b, c und d gebühren in diesen Fällen nicht.

(6) Übt der Hochschulprofessor seine Lehrtätigkeit nur während eines Teiles des Semesters aus, so vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung nach dem Verhältnis seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu seiner auf das ganze Semester bezogenen vollen Lehrverpflichtung.

(7) Wenn nach den Studienvorschriften Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auf zwei Semester eines Studienjahres ungleich verteilt sind, ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der gemäß Abs. 1 bis 4 anrechenbaren Wochenstundenzahl im Studienjahr auszugehen.

(8) Einem Hochschulassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne besonderen Lehrauftrag im Sinne des § 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Wochenstunde im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, die von wenigstens 30 Hörern inskribiert wurden.
- b) Die Abgeltung gebührt für die einzige abgehaltene, zur Erfüllung des Studienplanes notwendige Pflichtlehrveranstaltung ihrer Art.
- c) Ist eine dieser Pflichtlehrveranstaltungen, soweit es sich um Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften oder Repetitorien handelt, in Gruppen für je wenigstens 30 Hörern abgehalten worden, so gebührt die Abgeltung jedem Assistenten, der die Lehrveranstaltung für eine Gruppe abgehalten hat. Einem Assistenten, der eine Lehrveranstaltung in mehreren solchen Gruppen zu verschiedenen Zeiten abgehalten hat, gebührt die Abgeltung für jede Gruppe.
- d) Verlangt eine intensiv geführte Übung aus pädagogischen Gründen nicht die Teilung der Lehrveranstaltung in mehrere Gruppen, wohl aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten, so gebührt die Abgeltung für eine solche Lehrveranstaltung jedem Assistenten, der während der vollen angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung wenigstens 30 Hörer angeleitet und betreut hat.

57 der Beilagen

33

neu

bisher

e) Die Abgeltung gebührt für Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten bei einer Betreuung von wenigstens 10 Hörern, falls aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung notwendig ist.

(9) Alle Lehrveranstaltungen eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors an der eigenen oder an einer anderen Fakultät oder Hochschule ohne Fakultätsgliederung sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Besondere Lehraufträge nach § 18 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 154/1955, dürfen nur für eine zehn Wochenstunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit, an der eigenen Fakultät überdies nur zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Lehrkanzel erteilt werden.

(10) Inwieweit den Hochschulprofessoren ein Anteil an Eingängen aus anderen Hochschultaxen als dem Kollegiengeld als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Tätigkeit, für welche die Hochschultaxen zu entrichten sind, sowie als Vergütung für die Versehung akademischer Funktionen zukommt, bestimmt sich nach den jeweils hiefür geltenden Rechtsvorschriften.

Besoldungsrechtliche Begünstigungen für Hochschulprofessoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung des Wissenschaftlers oder Künstlers zum Hochschulprofessor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

- a) einen höheren als den im § 48 vorgesehene Gehalt,
- b) eine höhere als die im § 51 vorgesehene Kollegiengeldabgeltung,
- c) einen besonderen verzinslichen Vorschuß zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung im neuen Dienstort oder in dessen Nähe,
- d) den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus dem Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltzuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Hochschulprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 lit. a und b kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors in das Ausland abzuwehren.

Sonderfälle

§ 51. Dem Hochschulprofessor können aus Anlaß einer Berufung nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse durch Verfügung des Bundespräsidenten höhere als die gesetzlichen Bezüge sowie andere Begünstigungen in besoldungsrechtlicher Hinsicht gewährt werden.

(3) Eine Begünstigung nach Abs. 1 darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Hochschulprofessor schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seiner Ernennung keine Berufung an eine andere Hochschule anzunehmen.

(4) Nimmt ein Hochschulprofessor, dem eine Begünstigung nach Abs. 1 lit. c gewährt worden ist, eine Berufung in das Ausland an, ehe er den besonderen Vorschuß zur Gänze zurückgezahlt hat, so wird der noch nicht zurückgezahlte Vorschußbetrag sofort fällig. In diesem Falle sind die Leistungen aus einer nach Abs. 1 lit. d gewährten Begünstigung dem Bund zu erstatten.“

16. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 53 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Hochschulassistenten ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendige Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Hochschulassistent zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 fällt, zum Hochschulassistenten ernannt, so richtet sich seine Gehaltsstufe nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in vollem Ausmaß, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die Absolvierung einer höheren Lehranstalt vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß.

(4) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 fällt, zum Hochschulassistenten ernannt, so richtet sich seine Gehaltsstufe nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus seiner Verwendungsgruppe, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, im vollen Ausmaß, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die Absolvierung einer höheren Lehranstalt vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß.

(4) Ist der Gehalt des Hochschulassistenten niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Hochschulassistenten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Ist der Gehalt des Hochschulassistenten niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Hochschulassistenten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

57 der Beilagen

35

neu

bisher

17. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA		L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1	L PA		
	Schilling									Schilling							
1	3000	3499	3700	3885	4000	4163	4627	5560	1	2900	3500	3700	3885	4627	5560		
2	3160	3704	3956	4141	4200	4433	4867	5840	2	3050	3705	3956	4141	4868	5841		
3	3320	3909	4212	4397	4400	4703	5107	6120	3	3200	3909	4212	4397	5107	6121		
4	3480	4114	4468	4653	4600	4973	5507	6600	4	3350	4114	4468	4653	5507	6600		
5	3640	4345	4788	4973	4900	5353	5907	7080	5	3501	4345	4788	4973	5907	7081		
6	3830	4576	5108	5293	5200	5733	6307	7560	6	3630	4576	5108	5293	6308	7561		
7	4020	4807	5428	5613	5500	6113	6707	8040	7	3760	4807	5429	5614	6708	8040		
8	4210	5038	5748	5933	5800	6493	7107	8520	8	3891	5038	5749	5934	7107	8521		
9	4400	5269	6068	6253	6100	6873	7567	9070	9	4020	5269	6068	6253	7568	9071		
10	4590	5500	6388	6573	6400	7253	8087	9620	10	4151	5501	6388	6573	8028	9620		
11	4780	5731	6708	6893	6800	7733	8607	10170	11	4280	5732	6709	6894	8487	10171		
12	4970	6062	7091	7276	7200	8213	9127	10720	12	4410	6062	7091	7276	8947	10721		
13	5210	6393	7474	7659	7600	8693	9647	11270	13	4600	6393	7475	7660	9407	11270		
14	5450	6724	7857	8042	8000	9173	10167	11940	14	4790	6725	7857	8042	9967	11941		
15	5690	7055	8240	8425	8400	9653	10687	12610	15	4980	7056	8241	8426	10527	12611		
16	5930	7386	8623	8808	8800	10173	12257	13280	16	5171	7386	8623	8808	11087	13281		
17	6170	7717	9006	9191	9200	10693	12957	13950	17	5361	7717	9007	9192	11648	13951		
18	—	—	—	—	—	—	13657	—									

18. § 56 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 56. (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer

der Verwendungsgruppe L PA 1212 S,
der Verwendungsgruppe L 2b 3 und L 2b 2 922 S und
der Verwendungsgruppe L 2b 1 527 S.“

„Dienstalterszulage

§ 56. (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer

der Verwendungsgruppe L PA 1212 S,
der Verwendungsgruppe L 1 1011 S,
der Verwendungsgruppe L 2 B 922 S,
der Verwendungsgruppe L 2 HS 922 S,
der Verwendungsgruppe L 2 V 527 S,
der Verwendungsgruppe L 3 433 S.

19. § 57 Abs. 2 lit. c und d erhalten folgende Fassung:

„c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2 c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13	in den Gehaltsstufen	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 8	9 bis 12			1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling			Schilling		Schilling	
I	946	1024	1103	I	946	1024	1104
II	776	838	901	II	776	838	901
III	624	670	718	III	624	670	718
IV	521	559	598	IV	521	559	598
V	435	467	498	V	435	467	498

neu

bisher

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13 Schilling	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16 Schilling
	1 bis 8	9 bis 12			1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling				Schilling		
I	736	805	866	I	736	805	866
II	622	674	719	II	622	674	719
III	519	561	599	III	519	561	599
IV	433	469	498	IV	433	469	498
V	312	337	359	V	312	338	359

20. An die Stelle des § 57 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppen L 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.

(5) Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder L 2b 3 an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. b gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.“

21. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 57 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

22. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S.“

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)

57 der Beilagen

37

neu

bisher

eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

23. § 58 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Lehrer, auf den die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind, nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung oder in Verwendungen beschäftigt, die den Anspruch auf verschiedene Dienstzulagen begründen, so gebührt die jeweilige Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

24. An die Stelle des § 59 Abs. 3 bis 13 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Wird ein im Abs. 3 lit. a und c genannter Lehrer nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage gemäß Abs. 4 begründenden Verwendung beschäftigt, so gebührt die Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an

neu

bisher

Verwendungsgruppe L 2b 2 die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergartenrinnen mit der Befähigung für Sonderkinderarten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergartenrinnen, die an Übungskinderarten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 sind ruhegenüßfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 5 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.

hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Arbeitslehrerinnen, deren Dienstzulage sich nach § 58 Abs. 4 und 5 richtet, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 225 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 338 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(8) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.

57 der Beilagen

39

neu

bisher

(10) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(11) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(12) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2b 2,

- a) die an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind
oder
- b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien verwendet werden,

gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der ihnen gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wären, jedoch mindestens im Ausmaß von 300 S.

(13) Die Dienstzulagen nach den Abs. 7 bis 13 sind ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 7 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Ver-

(9) Klassenlehrern an Volksschulklassen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(10) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 HS an Hauptschulen, die ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der ihnen gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wären, jedoch mindestens im Ausmaß von 300 S.

(11) Die Dienstzulagen nach den Abs. 6 bis 10 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 6 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei

neu

setzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(14) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist ruhegenüßfähig, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(15) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5, 7 bis 12 und 14 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

25. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonder- schule, einer Übungsschule, einer Berufsschule oder einem Polytechnischen Lehrgang verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonder- schule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

bisher

Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(12) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(13) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4, 6 bis 10 und 12 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

§ 60. (1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonder- schule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

57 der Beilagen

41

neu

bisher

- c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- d) der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

26. § 60 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Lehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwen-

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die

neu

bisher

dung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird.“

27. § 60 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 und L 2b 2 an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung des übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10.“

28. § 62 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwei Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 2b nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem vier Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L 2a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem zwei Jahren übersteigenden

(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 HS an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10.

Überstellung

§ 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwei Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L 2 nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 notwendig ist, in dem vier Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(3) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahren übersteigenden Ausmaß als Lehrer der

57 der Beilagen

43

neu

bisher

Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(4) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(5) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2a in eine der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2a notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(6) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(6) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 und 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

neu

bisher

(7) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(8) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 b in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2 b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(9) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(11) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

29. § 64 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.“

30. § 64 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwen-

(7) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 ernannt worden oder in einer dieser beiden Verwendungsgruppen geblieben wäre. Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes in die Verwendungsgruppe der Lehrer überstellt, in der er sich vor seiner Ernennung befunden hat, so gebührt ihm jedenfalls die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die er erreicht hätte, wenn er in seiner Verwendungsgruppe als Lehrer geblieben wäre.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungs-

57 der Beilagen

45

neu

bisher

dungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwalt-schaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2 b, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.“

gruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwalt-schaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.

31. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 2	S 1		S 3	S 2	S 1
	Schilling			Schilling		
1	8100	10500	1	7243	7702	9966
2	8560	11150	2	7566	8025	10435
3	9020	11800	3	7889	8347	10906
4	9480	12450	4	8212	8670	11376
5	9940	13100	5	8535	8993	11846
6	10740	13750	6	9369	9828	12616
7	11540	14600	7	10204	10663	13385
8	12340	15450	8	11039	11499	14156
9	13140	16300	9	11874	12334	14928
10	13940	17150				

32. Dem § 65 wird angefügt:

„(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage in der Höhe von 850 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71).“

(4) Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage in der Höhe von 500 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 betraut war (§ 71).“

33. § 66 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 66. Dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage in der Höhe von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

„Dienstalterszulage

§ 66. (1) Dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

neu

bisher

(2) Die Dienstalterszulage beträgt
 in der Verwendungsgruppe S 1 1317 S,
 in der Verwendungsgruppe S 2 966 S,
 in der Verwendungsgruppe S 3 789 S.

34. § 68 erhält folgende Fassung:

Überstellung

„§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist.

§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist.

(2) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 3 in die Verwendungsgruppe S 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(3) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 und 2 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 und 2 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(2) Bei Überstellungen nach Abs. 1 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulagen dem Gehalt zuzurechnen.“

(5) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

35. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70. (1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen

§ 70. (1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des

neu

L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 16 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 16 Jahre so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum.

(2) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 14 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 zurückgelegt hätte. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 14 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 14 Jahre fehlenden Zeitraum.

(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. An die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20 Jahren, wenn der Beamte nicht eine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

bisher

Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 16 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 16 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum.

(2) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20 Jahren, wenn der Beamte nicht eine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.

neu

bisher

(4) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.

(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppen L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(6) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten § 35 Abs. 7 und § 68 Abs. 3 sinngemäß.

(7) Ist der Gehalt, den der Beamte nach dem Abs. 1 bis Abs. 3 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

36. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt

(4) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten § 35 Abs. 7 und § 68 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Ist der Gehalt, den der Beamte nach den Abs. 1 bis 3 erhält niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(2) Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt

57 der Beilagen

49

neu

bisher

ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre, nicht übersteigen; bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.“

ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen; bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

37. § 71 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern, die im schulpsychologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, für die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

(3) Für den Gehalt der Beamten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde, die das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie (Pädagogik) nachweisen, gelten die Bestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1. Wird ein Beamter als Landesreferent für den pädagogisch-psychologischen Dienst bestellt, so gebührt ihm eine Dienstzulage, für die die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.

38. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling	in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598	I	1	2598
	2	2748		2	2748
	3	2898		3	2898
	4	3048		4	3048
	5	3198		5	3198
II	1	3348	II	1	3348
	2	3448		2	3449
	3	3548		3	3548
	4	3648		4	3648
	5	3748		5	3748
	6	3848		6	3849
III	1	4087	III	1	3948
	2	4180		2	4048
	3	4273		3	4149
	4	4366		4	4249
	5	4459		5	4350
IV	2	4552		6	4452
	3	4789		1	4552
	4	5033		2	4789
	5	5277		3	5034
				4	5277

50

57 der Beilagen

neu

bisher

39. § 86 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wache-
beamte und Berufsoffizierea) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wache-
beamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienst-klasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienst-klasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienst-klasse IV		die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienst-klasse III		die Gehaltsstufe		
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S		Schilling	in der Dienst-klasse	10	9	7
10	3585	3	4789	6	5521	10	3585	IV	6741	—	—
11	3639	4	5033	7	5765	11	3640	V	8280	—	—
						3	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		VI	10570	—
						und 4		VII	15127	—	—
								VIII	—	20412	—
								IX	—	—	24641

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1,
H 2, C, W 2

in der Dienst-klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	6741	—	—
V	8279	—	—
VI	10569	—	—
VII	15126	—	—
VIII	—	20411	—
IX	—	—	24639

“

40. § 86 Abs. 2 lit. e und f erhalten folgende
Fassung:

e) Lehrer

e) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	
	Schilling							
18	6410	8048	9389	9574	9600	11213	—	14620
19	6650	8379	9772	9957	10000	11733	14357	15290
20	—	—	—	—	—	15057	—	—

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1	L PA
	Schilling					
18	5572	8011	9334	9519	12370	14818
19	5786	8305	9663	9849	13096	15685

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 2	S 1	
	Schilling		
11	14740	18000	

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	12599	13059	15981

57 der Beilagen

51

neu

bisher

Artikel X

(1) Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zeit, die den Beamten nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 7 wird neu angefügt:

„7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der beziehungsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

3. die Zeit, die dem Beamten in einem früheren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;

(2) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungsstichtag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten der Verwendungsgruppe E, D, C, W 3 oder W 2, die vor dem 1. Feber 1956 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der beziehungsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hiebei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

5. Art. III Abs. 6 1. Satz erhält folgende Fassung:

„Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 8), in den Dienstklassen VII,

(6) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 8), in den Dienstklassen VII, VIII

neu

bisher

VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI, VII oder VIII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte.“

6. Art. III Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 liegt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 2 und 3 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 1 und 4 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.“

7. Art. V erhält folgende Fassung:

„Für Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen, in dem ein Vorrückungsstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungsstichtag dem Vorrückungsstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungsstichtage ist als Vorrückungsstichtag festzusetzen.“

oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI oder VII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte.

(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 4 gegenüber dem Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 ergibt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 2 und 3 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 1 und 4 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.

Artikel V

Für Bedienstete, die am 1. März 1969 und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen, in dem ein Vorrückungsstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungsstichtag dem Vorrückungsstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und Art. II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungsstichtage ist als Vorrückungsstichtag festzusetzen.

57 der Beilagen

53

neu	bisher
<u>Anlage</u>	
zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956	
1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:	1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:
a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;	a) drei Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;	b) zwei Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und technische Chemie;
c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;	c) eineinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;	d) ein Jahr für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik und Forstwirtschaft;
e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.	e) ein halbes Jahr für alle übrigen Studienrichtungen.
2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.	2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.
3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.	3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des vierjährigen Zeitraumes, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.